

Hat die Natur ein Eigenrecht auf Existenz? — aus der Sicht des Verwaltungsjuristen

Rainer Bergwelt*

Zunächst habe ich mich bei der ANL zu bedanken, daß sie das Thema aufgegriffen hat und unter verschiedenen Aspekten beleuchten läßt. Den Teilnehmern macht vielleicht Sorge, daß heute früh gleich zwei Juristen hintereinander sprechen. Da wird es unvermeidlich sein, daß sich gleiche oder ähnliche gedankliche Ansätze wiederfinden - aber Sie können guter Hoffnung sein, daß bei Juristen gleiche Ansätze noch lange nicht gleiche Lösungen bedeuten, im Gegenteil; insofern ist sicher für Variation gesorgt.

Dazu kommt, daß Prof. SOELL, den ich von anderen Anlässen her kenne und der mit zukunftsweisenden Gedanken nicht hinter dem Berg hält, unter dem Schutz des Art. 5 GG - der bekanntlich die Freiheit von Forschung und Lehre garantiert - in mancher Beziehung eine klarere Sprache sprechen kann als ein disziplinarrechtlich gebundener Beamter.

Das Thema ist nicht neu. Im amerikanischen Rechtsraum wird es seit mehreren Jahren diskutiert, ausgelöst wohl durch einen Zielkonflikt zwischen dem Bau eines Staudamms und dem letzten Vorkommen des Zwergbarsches. Auch bei uns gewinnt es Raum, allerdings eher unter dem "Einstiegs"-Gedanken der ethischen Begründung des Naturschutzes mit der Frage, ob der Mensch der Natur immer nur als Nutzenziehender gegenüber treten, d.h. sie allein als seine materielle Lebensgrundlage betrachten darf, oder ob er im Verhältnis zu ihr nicht auch als sittliches Wesen handeln, d.h. ihre Werte jenseits eines Nutzendenkens anerkennen und wahren muß. Zuletzt hat diesem Ansatz Ende Oktober die Katholische Akademie in München eine ganze Woche Beratung gewidmet. Gleichwohl hat die ANL in der Zwischenzeit nichts versäumt. In der Rechtswirklichkeit hat sich in dieser Zeit nichts weiterbewegt. Im Gegenteil: Die Tatsache, daß in der letzten Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz die zwei Worte "an sich", obwohl schon von Bundesregierung und Bundesrat mit der Stimme Bayerns beschlossen, im Bundestag gescheitert sind, bedeutet nicht Stillstand der Diskussion, sondern Rückschritt. Der Beleg: Im jetzigen Entwurf der Zweiten Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes ist nur noch von der Verantwortung des Menschen für die Natur die Rede:

allerdings wird an versteckter Stelle mit dem Wörtchen "auch" doch immerhin der Versuch gemacht, der Natur auch noch einen anderen Wert als lediglich den der Lebensgrundlage des Menschen zuzumessen.

An diesen gesetzgeberischen Vorgang reiht sich für mich nahtlos ein anderer an, eine Veröffentlichung der Universität Münster "Umweltverträglichkeitsprüfung und Raumordnungsverfahren", in der zur Abwägungsproblematik innerhalb des § 8 BNatSchG ausgeführt ist:

"Die anthropozentrische Konzeption des Bundesnaturschutzgesetzes fordert aber nicht die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts um seiner selbst willen, sondern als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung seiner Erholung Da die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht mit dem "ökologischen" Gleichgewicht gleichzusetzen ist, gewährt das Bundesnaturschutzgesetz einen tierischen und pflanzlichen Artenschutz nur insoweit, als die bedrohte Art eine tragende Funktion ausübt und im ökologischen Gefüge unverzichtbar ist".

Diese Aussage heißt mit anderen Worten: Erhaltenswert ist nur, was dem Menschen nützt; was nicht nützt, darf ausgerottet werden. Dieser Ansatz ist unter zwei Gesichtspunkten bedenklich. Zum einen ist da die Meinung von Ökologen: Jede Art hat ihre ökologische Planstelle. Selbst wenn man dem nicht folgt und für einige Arten die Aussage wagt, sie seien verzichtbar, etwa wenn bei der Diskussion um die Wiedereinbürgerung des Luchses ein Biologe die Art als für den Menschen so notwendig bezeichnet wie den Kölner Dom, muß man doch auch sehen, daß für die weitaus meisten Arten, insbesondere je weiter weg sie vom Ende der Nahrungskette sind, wir diese Aussage eben nicht machen können, derzeit nicht, wahrscheinlich niemals.

Das andere Bedenken ist das derjenigen, die im Vollzug tätig sind: Unter einem so engen Gesichtspunkt mit all seinen Beweislastproblemen würden Abwägungen noch häufiger als schon bisher zu Lasten der Natur ausgehen. Das wäre ein Ergebnis, das manche wünschen würden; es würde dadurch nicht legitimer.

Das Referat gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

Nichts weitergegangen, wie ich eben gesagt habe, ist auch insofern, als der Deutsche Juristentag 1988, der sich mit Fragen des Rechtsschutzes im Umweltrecht befaßt hat, die Erörterung eines Eigenrechts der Natur als so wenig weiterführend erachtet hat, daß sich die ganze Diskussion auf eine Fußnote des Berichterstatters beschränkte. Entsprechend wenig umfangreich ist auch die insoweit einschlägige Literatur. Die folgenden Gedanken stützen sich auch auf sie. Eine Veröffentlichung des Präsidenten des Umweltbundesamtes, die dieser Tage erschienen ist, war mir noch nicht zugänglich.

Zunächst: Ist die Diskussion um ein Eigenrecht der Natur - so eine Gedanke von BIRNBACHER - eigentlich sinnvoll, wenn man bedenkt, daß nicht die Natur uns, sondern daß wir die Natur brauchen? Daß es immer noch Natur geben wird, wenn die Art Mensch längst nicht mehr auf diesem Globus lebt - wenn auch eine wesentlich veränderte Natur, die uns als Lebensgrundlage am Schluß nicht mehr gereicht hat, weil wir von unserer Fähigkeit zur Selbstausrottung Gebrauch gemacht haben? Ich erinnere nur an das Wort von Konrad LORENZ anlässlich eines Interviews zu seinem 85. Geburtstag: Wir sind das langgesuchte Zwischenglied zwischen Affe und Mensch. Angesichts solcher Übermacht, solchen Nicht-Angewiesenseins auf uns, wo soll da die Schutzbedürftigkeit der Natur sich herleiten, die eine Rechtsposition erfordern würde?

Darauf kann ich nur erwidern: Wir wollen ja gerade nicht, daß eine solche Entwicklung eintritt, und weil ein Eigenrecht der Natur helfen kann, eine solche Entwicklung zu verhindern oder auch nur zu behindern, also zeitlich hinauszuschieben, darum diskutieren wir dieses Eigenrecht.

Ethischer Ansatz - Eigenwert der Natur

Wir sollten allerdings den Sprung vom Nutzendenken - also dem anthropozentrischen Ansatz - zu einer Rechtsposition der Natur nicht zu schnell vollziehen. Dazwischen liegt der Übergang überhaupt erst zu einem ethischen Ansatz, nämlich der Bejahung eines eigenen *Werts* der Natur, was nicht notwendigerweise ein *Recht* im Sinne einer Rechtsträgerschaft eines Rechtssubjekts bedeuten muß. Auf diesem Gebiet des Eigenwerts gibt es allerdings insofern Fortschritte, als dazu prominente Äußerungen im Raum stehen. In der Erklärung der Katholischen Deutschen Bischofskonferenz von 1980 "Zukunft der Schöpfung - Zukunft der Menschheit" sind die großen Sätze gesagt: "Sie - die Schöpfung - ist da, damit wir sie brauchen. Aber sie ist noch mehr da, um einfach da zu sein". Und: "Das Lebendige soll leben können, nicht um der Nützlichkeit für den Menschen willen, sondern um der Fülle, um der Schönheit der Schöpfung willen, einfach um zu leben und da zu sein". Der

Bundespräsident hat in seiner Weihnachtsansprache 1984 gefordert, die Umwelt auch um ihrer selbst willen zu schützen. Ebenso hat er im Oktober 1986 vor der Arbeitsgemeinschaft für Umweltfragen erklärt: "Nur wenn wir die Natur um ihrer selbst willen schützen, wird sie uns Menschen erlauben zu leben".

Aber solche Stimmen gehören derzeit noch Vordenkern, die ihrer Gesellschaft weit voraus sind. Vielleicht eher konsensfähig wäre ein anderer Einstieg in den ethischen Bereich, nämlich der der Verantwortung, wie ich ihn als derzeit im Entwurf der Novelle diskutiert beschrieben habe und wie er beim Tierschutzgesetz "aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf" Norm geworden ist. Diese Verantwortung kann, muß aber nicht ethisch begründet sein: Verantwortung für die Natur nämlich, weil sie uns nützt. Soweit diese Verantwortung über die gegenwärtige Generation hinausreichend gesehen wird, nämlich als *Verantwortung für die kommenden Generationen*, ist allerdings ein ethischer Ansatz unverkennbar, weil damit von uns Lebenden, von unserem Nutzen abgesehen wird. Auch dieser ethische Ansatz wäre aber immer noch ein anthropozentrischer: Träger dieser ethischen Haltung ist der Mensch, nur für den Menschen wird diese ethische Haltung eingenommen, die Natur bleibt - anvertrautes - Objekt. Ließe sich ein solcher Eigenwert der Natur für die Mehrheit in dieser Gesellschaft einleuchtend begründen?

Für den Christen dürfte das nicht schwerfallen. Eine Schöpfung, von der die Schrift sagt, der Schöpfer habe gesehen, daß sein Werk gut war, darf nicht vom Ebenbild dieses Schöpfers zerstört werden - eine solche Haltung wäre seismäßig widersinnig.

Auch dem Nichtchristen muß der Eigenwert der Natur nicht unzugänglich sein. Die Schönheit der Natur, ihre Funktionalität, die Zielgerichtetheit der Evolution, schließlich die Ehrfurcht vor dem Geheimnis (Konrad LORENZ) liefern dem denkenden Menschen Gründe genug.

Ein gesellschaftlicher Konsens über den Eigenwert der Natur wird auch vielleicht weniger durch die Aussage als solche als durch die Angst vor ihren Konsequenzen behindert. In der Diskussion um die Wörter "an sich" der Ersten Novelle wurden KANTsche philosophische Kategorien bemüht, der Begriff wurde folglich verabsolutiert; die Folge war, daß die Scheingefahr der Nachrangigkeit des Menschen heraufbeschworen wurde, ebenso z.B. das Ende jeder intensiven Landwirtschaft. Eine solche Argumentation ist falsch.

- Ein Eigenwert der Natur ist nicht absolut.
- Die Null-Entnahme ist keine ökologisch zu begründende Forderung - denken wir nur an die Nahrungskette.

- Im Entwurf der Novelle waren die natürlichen Lebensgrundlagen neben dem Eigenwert der Natur als Schutzziel des Gesetzes weiter verankert.

Wenn also der Eigenwert der Natur nichts Absolutes ist, dann muß er sich wie andere Belange der Abwägung stellen. Immerhin würde damit erreicht, daß nichts, wofür der Nachweis der Unverzichtbarkeit mißlingt, unbesehen geopfert wird.

Rechtlicher Ansatz – Eigenrecht der Natur

Wenn wir den Sprung vom ethischen Ansatz in die Rechtssphäre hinein wagen, ist es geboten, zwei Rechtsgründe zu unterscheiden: Ein Recht kann, wie die Menschenrechte, angeboren, wie GOETHE sagt, mit uns geboren sein. Es ist dann so beschaffen, wie es die amerikanische Unabhängigkeitserklärung ausdrückt: "Wir halten diese Wahrheiten für evident, daß alle Menschen gleich erschaffen sind, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet wurden". Im gleichen Sinn formuliert die französische Erklärung der Menschenrechte von 1789. In der Einladung zu dieser Veranstaltung ist von solchen "unveräußerlichen Grundrechten der Natur" die Rede.

Die Rechtsordnung, die Verfassung finden diese Rechte vor, sie verleihen sie nicht, sie erkennen sie an, sie stellen sie fest.

Die andere Form des Rechtsgrundes: Ein Recht kann verliehen werden durch die Rechtsordnung, weil die Gesellschaft, weil der Gesetzgeber es so wollen.

Das ergäbe in aufsteigender Linie für unsere Betrachtung folgende Reihung:

- Anthropozentrischer Ansatz:
Nützlichkeitsdenken
Verantwortungsbewußtsein (kann eine ethische Dimension haben)
- Ökologiebewußter (nicht ökozentrischer, da kein absoluter Wert) Ansatz:
Eigenwert der Natur
- Rechtlicher Ansatz:
Eigenrechte der Natur
 - verliehenes Recht
 - angeborenes Recht.

Für die weitere Betrachtung ist es zweckmäßig, mit der möglichen Maximalaussage zu beginnen.

Angeborenes Recht: Natur dem Menschen gleichgestellt

Der maximale Ansatz würde heißen: Die Natur wird auf dieser rechtssystematisch höchsten Ebene dem Menschen gleichgestellt. Auch sie hätte - wie der Mensch, vgl. Art. 1 Abs. 2 GG - unver-

äußerliche Rechte, auch sie hätte - Art. 1 Abs. 1 GG - als wohl zwangsläufige Korrelation eine "unantastbare Würde".

Ich zögere, diesen Schritt zu tun.

Auch wenn der Mensch Teil der Mitwelt ist, ihr Bruder (Franz von Assisi), unterscheidet er sich doch wesentlich von der übrigen Schöpfung: sein Ich-Bewußtsein, die Fähigkeit zu fragen nach dem Woher und Wohin, die Fähigkeit, nach sittlichen Maßstäben zu handeln - das Tier darf alles, was es kann, der Mensch nicht (Konrad LORENZ) -, sind solche wesentlichen Unterschiede. Insbesondere weil er nach dieser moralischen Norm handelt - wenn auch immer wieder zu wenig -, sollten wir diese Form des angeborenen Rechts als Ausfluß seiner Würde und insoweit als Bejahung seiner Spitzenstellung in der Evolution dem Menschen vorbehalten, wenn Begriffe, die ja zur Unterscheidung da sind, noch etwas bedeuten sollen. Eine solche fundamentale Aussage müßte auch in der Gesellschaft verankert sein; sie dürfte nicht auf erst noch zu leistende Überzeugungsarbeit angewiesen sein. Das aber ist nicht der Fall. Wir sollten nicht eine Art Revolution des öffentlichen Rechts anstreben, wenn es auch anders geht. Es scheint mir auch ein psychologisches Anliegen zu sein, *dem Menschen eine Sonderrolle vorzubehalten*, damit er daraus Konsequenzen zieht - auch wenn er bisher im Umgang mit der Natur die Konsequenzen gerade in der falschen Richtung gezogen hat.

Damit ich nicht mißverstanden werde: Meine Auffassung hat nichts mit mangelnder Ehrfurcht vor dem tierischen und pflanzlichen Leben zu tun. Gelegentlich assoziieren wir ja gern mit einzelnen Tierarten vermenschlichend auch den Begriff "würdevoll" - aber doch wohl in einem anderen, nicht in dem hier erörterten rechtsgrundlegenden Sinn.

Wenden wir uns damit der nächstfolgenden Rechtskategorie zu, dem verliehenen, besser: dem zu verleihenden Recht.

Verliehenes Recht

Die Spannweite der Kategorien, an die angeknüpft werden sollte, und der dazu gelieferten Begründungen ist weit. Rechtsstatus könnte verliehen werden:

- der Natur in ihrer Gesamtheit aller belebten und unbelebten Teile und ihrer Beziehungen zueinander, auch der Luft, auch dem Fluß; Grund: die bloße Tatsache der Existenz;
- Tieren und Pflanzen; Grund: sie sind Träger von Leben;
- empfindungsfähigen Tieren; Grund: sie weisen eine höhere Organisation des Lebens auf.

Nach meiner Auffassung bedarf es weiterer Differenzierung, und zwar auch nach Individuen, nach

konkreten Lebensgemeinschaften und nach Populationen.

Das ergibt folgende Reihung mit immer mehr Ausschluß einer potentiellen Rechtsträgerschaft:

- Natur in ihrer Gesamtheit
- konkrete Lebensgemeinschaft
- alle Individuen der Pflanzen und Tiere
- alle Populationen der Pflanzen und Tiere
- alle Arten der Pflanzen und Tiere
- Individuen höherer Tierarten
- Populationen höherer Tierarten
- höhere Tierarten.

Argumente für die Verleihung von Eigenrechten

Angesichts einer solchen Vielfalt von Möglichkeiten und Meinungen ist ein rascher gesellschaftlicher Konsens über zu verleihende Eigenrechte der Natur wenig wahrscheinlich. Mit anderen Worten: Es gibt keine Begründung aus dem Wesen der Dinge, aus der Natur der Sache, die über die Vorstellungen und Überzeugungen einzelner hinausginge und sich jedenfalls einer Mehrheit ohne weiteres aufdrängen würde.

In dieser Situation ist man, wenn man die Sache voranbringen will, genötigt, sich eines Kunstgriffs zu bedienen: die Verleihung von Eigenrechten an - zunächst einmal pauschal - "Natur" unter pragmatischen Gesichtspunkten zu bejahen, und zwar aus einem einzigen Grund: Unser System des Individualrechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, § 42 Abs. 2, § 113 Abs. 1 VwGO) versagt angesichts der ökologischen Gefahren. Was wir brauchen, ist ein *ganzheitlicher Rechtsschutz*; wenn es um die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen geht, kann es angesichts der rechtlichen Durchsetzbarkeit nicht auf den Zufall ankommen, ob ein klagewilliger Nachbar mit einer individuell geschützten Rechtsposition zur Verfügung steht. Die Erfahrungen der Praxis bestätigen Mängel im Vollzug, die nur allzuoft die gerechte Abwägung der Belange ausschließen. Da gibt es untere Naturschutzbehörden, in denen der Fachkraft die Bearbeitung der bedeutenderen Fälle vorenthalten wird oder in denen der fachlich nicht vorgebildete Sachgebietsleiter die Stellungnahme der Fachkraft ändert; da gibt es die politische Einflußnahme, wenn die Abwägung der Behörden zugunsten der Natur und nicht zugunsten des beantragten Projekts ausfällt. Welche Fallgestaltungen in diesem Bereich möglich sind, hat eine vor kurzem erschienene Göttinger Dissertation aufgezeigt.

Auseinandersetzung mit Gegenargumenten

Als Gegenargument wird man den Hinweis erwarten müssen, unser Rechtssystem sehe die Verleihung von Rechten an andere Träger als Personen nicht vor; der Vorschlag habe auch keine Aussicht

auf Verwirklichung, da es bisher nicht einmal gelungen sei, entgegen ausländischen Rechtsordnungen Tieren einen anderen und höheren - Status als Sachen zu verleihen. Darauf wäre zu erwidern: Das Recht muß für die Bedürfnisse der Gesellschaft die angemessenen Formen schaffen. Recht ist zwar auch auf Verlässlichkeit und Dauer als eigenständige Werte angelegt, es muß aber ebenso offen sein für neue Entwicklungen (GOETHE: "Es schleppen sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort!"). Eine Ordnung des Sein-Sollens muß auch auffangen können, was neu sein soll, weil es sein muß. Solche innovative Kraft hat das Recht auch früher schon immer wieder beweisen müssen und auch tatsächlich bewiesen, nicht zuletzt im Bereich der Grundrechte: beim Frauenwahlrecht 1918, bei der Gleichberechtigung der Frau 1949, um nur zwei Bereiche zu nennen, die uns heute selbstverständlich erscheinen wie das Recht auf freie Partnerwahl, die aber in der Vergangenheit keineswegs selbstverständlich waren.

Auch der Einwand, Rechtsträger könnten nur Menschen sein, schlägt nicht durch: Wenn es dem Recht gelingt, die offene Handelsgesellschaft, die AG, die GmbH, kurz: die juristische Person schlechthin zu erfinden, fiktive, im wahrsten Sinn des Wortes blutleere Gebilde, kann es dogmatisch keine unüberwindliche Kluft darstellen, in der realen Welt tatsächlich vorhandene Dinge, insbesondere lebende Wesen mit Rechten auszustatten.

Ein nächster Einwand könnte sein, die fraglichen Rechtsträger könnten ihre Rechtsstellung nicht reflektieren und ihre Rechte nicht eigenständig wahrnehmen. Darauf ließe sich erwidern: Auch die juristische Person braucht den Vertreter, auch der geistesranke Mensch braucht den Pfleger.

Als Haupteinwand ist wohl zu erwarten: Die Verleihung von Eigenrechten an die Natur würde unser gesamtes System zu stark verändern, die rechtliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche Entwicklung zu stark beeinflussen, ohne daß alle Folgen absehbar wären. Dazu könnte man nur sagen: Einer solchen Einstellung läge die gleiche Geisteshaltung zugrunde, die sich der Einführung des Staatsziels Umweltschutz in das Grundgesetz widersetzt, wie sie erst vor kurzem wieder nach einer Meldung der Süddeutschen Zeitung ein führender Bundestagsabgeordneter geäußert hat, "weil ein solcher Schritt vieles in Frage stellt". Die Angst vieler vor hochrangigen normativen Regelungen im Umweltbereich ist um so unverständlicher, als schon die Weimarer Verfassung in Art. 150 Abs. 1 verfügt hat, Denkmäler der Natur und Landschaft genießen Schutz und Pflege des Staates, und als die Regierungskoalition in einem Entschließungsantrag im Jahre 1983 formuliert hat: Die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Allerdings: die Furcht, wesentliche Änderungen

im rechtlichen Bereich zugunsten der Natur können Konsequenzen haben, kann fairerweise nicht als unbegründet bezeichnet werden - diese Konsequenzen sind ja gerade beabsichtigt!

Schwierigkeiten der Umsetzung in der Praxis

Wenn man ein Eigenrecht der Natur zunächst einmal so pauschal bejaht, beginnen die Schwierigkeiten der Umsetzung in der Praxis.

Was soll der Inhalt des Rechtes sein?

Wer soll Rechtsträger sein?

Wie sollen diese Rechte wahrgenommen werden? (Eine Rechtsposition ist soviel wert wie ihre Durchsetzbarkeit).

Als *Inhalt des Rechts* kommen in Frage

- die *absolute Existenz*: der Anspruch auf Unberührtheit;
- die Garantie der *relativen Existenz*: der Anspruch auf Unberührtheit, soweit nach gerechter Abwägung nicht überwiegende Gründe dagegen sprechen.

Die Frage wird je nach dem Charakter des Rechtsträgers verschieden zu beantworten sein. Dazu gilt allgemein: Je konkreter der Rechtsträger umschrieben wird, desto leichter ist seine Rechtsposition zu handhaben. Eine Einzelbetrachtung ergibt:

Die Natur allgemein im oben beschriebenen Sinn ist ein zu unbestimmter und komplexer Begriff, als daß man daran eine praktikable Rechtsstellung anknüpfen könnte.

Die Lebensgemeinschaft als konkreter Biotop mit seinen Lebewesen, seinen Lebensbeziehungen und seinen abiotischen Voraussetzungen ist dagegen hinreichend konkretisierbar. Sie sollte mit dem Recht auf absolute Existenz ausgestattet werden,

- wenn sie in menschlichen Zeiträumen unersetzbar ist (z.B. Moore) oder
- wenn ohne sie der Biotoptyp in einer zu definierenden naturräumlichen Bezugseinheit nicht mehr überlebensfähig oder nicht mehr existent wäre.

Im übrigen wird es bei einer relativen Existenzsicherung sein Bewenden haben müssen.

Im Hinblick auf die Definition eines potentiellen Rechtsträgers Individuum ist zunächst zu bemerken, daß ein Unterscheidungskriterium "Leidensfähigkeit" ungeeignet ist. Zum einen wäre die große Zahl der Tiere nicht betroffen, die aber für den Stoffumsatz im Naturhaushalt gerade unverzichtbar sind. Zum anderen reicht die Kategorie "Schmerz" nicht aus, um Beeinträchtigungen wie Schadstoffbelastungen (z.B. DDT im Vogelei) oder sonstige mittelbare Beeinträchtigungen (z.B. Störung des Brutbiotops) zu erfassen.

Ein absolutes Recht auf Existenz kann es für das Individuum nicht geben. Damit wäre das Überleben des Menschen ausgeschlossen. Selbst eine Beschränkung auf vegetarische Ernährung wäre notwendigerweise mit dem Tod von Individuen, nämlich von Pflanzen, verbunden.

Die Verleihung einer Rechtsposition mit relativem Schutzcharakter ist man dagegen leicht geneigt zu bejahen, zumal es - als Schutz vor Übertreibungen - ausreichend vernünftige Gründe für die Nutzung von Individuen gibt; über die Ernährung hinaus z.B. im Gesundheitsbereich die Nutzung von Heilkräutern, für die verschiedensten Belange die Nutzung von Holz. Gleichwohl läßt sich die Verleihung einer Rechtsposition unter Gesichtspunkten der Praktikabilität nicht vertreten, weil damit rationelle Abläufe alltäglicher Vorgänge nicht mehr zu gewährleisten wären und weil eine intensive Rechtsverfolgung infolge der unüberschaubaren Zahl von Einzelfällen zu einem Stillstand des gerichtlichen Rechtsschutzes führen würde.

Bei Populationen wäre ein absoluter Schutz angezeigt, wenn - entsprechend dem Vorschlag für Lebensgemeinschaften - es um letzte Bestände in einer zu definierenden naturräumlichen Bezugseinheit geht, z.B. um das Birkwild in der Rhön. Ein Rechtsstatus mit relativem Schutz müßte im übrigen gelten.

Der Schutz von Arten schließlich müßte rechtlich absolut gesichert werden. Der Bezugsraum wäre die Geltung des jeweiligen Landesnaturschutzgesetzes, da der Bund nach dem Grundgesetz nur eine Rahmenkompetenz hat. Die Verweisung auf das Vorkommen der Art in anderen Ländern wäre damit als Begründung für die Ausrottung unzulässig.

Ein lediglich relativer Rechtsstatus ist bei der überragenden Bedeutung des Vorhandenseins von Arten nicht zu erwägen, wenn man von der Bekämpfung von Krankheitserregern absieht.

Wie soll man die Durchsetzbarkeit solcher Rechtspositionen sichern?

Für die Wahrung der Interessen von Rechtsträgern, die ihre Belange nicht selbst wahrnehmen können, bedarf es eines Treuhänders. Dazu drängt sich zunächst das Stichwort *Verbandsklage* auf. Die Verbandsklage ist im deutschen Rechtsraum bekanntlich sehr umstritten. Einige Länder haben sie mit unterschiedlicher Reichweite eingeführt; die Praxis zeigt, daß ursprüngliche Befürchtungen unbegründet sind, sie könnte exzessiv wahrgenommen werden. Der Deutsche Juristentag 1988 hat sich bei Stimmengleichheit (53:53:5) dagegen ausgesprochen. Die Bayerische Staatsregierung lehnt die Verbandsklage ab. Daran muß ich mich halten, wenn ich auch Verständnis für die Auffassung der Befürworter habe, die zwei wesentlichen Argumente der Gegner reichten nicht weit. Das eine Argument, unser Rechtssystem sei auf die

Wahrung lediglich eigener Rechte angelegt, geht angesichts der Öffnungsklausel in § 42 Abs. 2 VwGO fehl. Das andere Argument, das Kontrollrecht des Parlaments - gemeint kann ja wohl nur sein: gegenüber der Exekutive - werde unzulässig eingeschränkt, ist ebenso unschlüssig, weil es - ebenso wie im Bereich der Wahrung eigener Rechte - unabhängig davon besteht und wirkt, ob daneben eine gerichtliche Kontrolle exekutiver Maßnahmen möglich ist.

Aber diese Frage muß nicht weiter vertieft werden, da eine **treuhänderische Klage** für die Natur als Rechtsträger, die mir möglich erscheint und mit der z.B. Verbände beauftragt werden können, etwas wesentlich anderes ist als die Verbandsklage. Im Grunde ist das nichts anderes, als wenn der Technische Überwachungsverein im Auftrag des Staates den technischen Zustand von Kraftfahrzeugen überwacht: dort geht es um die Sicherheit im Straßenverkehr, hier um die Rechtmäßigkeit des Vollzugs von Gesetzen im Hinblick auf die Natur; beide Male handelt es sich um die Wahrnehmung von Belangen des Gemeinwohls.

Als Alternative kommt eine **Ombudsmann-Lösung** in Frage, den wir im Ansatz in der Figur des Vertreters des öffentlichen Interesses an den Landes-anwaltschaften bereits haben und der organisatorisch und rechtlich - kein Weisungsrecht der Staatsregierung - entsprechend ausgestattet werden müßte.

Was brächte die Verleihung von Rechten in der beschriebenen Form und die Ausgestaltung ihrer Durchsetzbarkeit für die Natur?

Zunächst würde von einer solchen Initiative eine Signalwirkung ausgehen: Bei jedem Eingriff ist ein rechtlich gesicherter Wert im Spiel! Auch wird man annehmen können, daß von einer solchen Rechtslage eine vorbeugende Wirkung ausgeht wie von der Existenz des Obersten Rechnungshofs: Die Möglichkeit der Kontrolle zwingt zu "hiebs- und stichfesten" Entscheidungen. Ferner: Würde auf Klage hin das Verwaltungsgericht die

angefochtene Entscheidung aufheben, so gäbe es zwar keine Gewähr für ein anderes Ergebnis in einem neuen Verfahren, wenn in diesem gerecht abgewogen wird; immerhin können aber neue Gesichtspunkte in die Abwägung einfließen, es können weitergehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verfügt werden, die Ausgangspositionen können sich durch Zeitablauf verändern. Schließlich ist es auch eine Erfahrungstatsache, daß auf diese Weise in das Licht der Öffentlichkeit gerückte und mit dem Makel der gerichtlichen Aufhebung belegte Projekte, weil offenbar doch nicht unbedingt erforderlich, aufgegeben werden.

Nicht zuletzt würde die Ausformung einer Rechtsstellung eine Umkehr der materiellen Beweislast mit sich bringen; nicht mehr der Naturschutz müßte beweisen, daß die Natur unvertretbar durch ein Projekt beeinträchtigt wird, sondern der Projektträger müßte den Nachteil tragen, wenn sich eine Rechtsverletzung im Bereich der Natur durch das Projekt nicht ausschließen läßt.

Schlußbemerkung

Nicht alle Gedanken, die ich hier vorgetragen habe, sind neu; ich habe lediglich versucht, sie für diese Veranstaltung etwas komprimiert aufzubreiten. Die Vorschläge stellen keine Patentlösung für den Schutz der Natur dar. Der wichtige Bereich der mittelbaren Beeinträchtigung - ich habe die Ansammlung von DDT in Vogeleiern erwähnt - läßt sich auf diese Weise nicht ohne weiteres bewältigen. Aber daß es 100 %ige Lösungen nur sehr selten auf dieser Welt gibt, darf uns nicht davon abhalten, die zweitbeste Lösung anzustreben; mir würde es vorerst genügen, wenn die hier vertretenen Vorschläge verwirklicht würden.

Anschrift des Verfassers:

Ministerialdirigent Rainer Bergwelt
Bayer. Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Rosenkavalierplatz 2
D-8000 München 81

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1989

Band/Volume: [4_1989](#)

Autor(en)/Author(s): Bergwelt Rainer

Artikel/Article: [Hat die Natur ein Eigenrecht auf Existenz? - aus der Sicht des Verwaltungsjuristen 14-19](#)